

**Promotionsordnung der Medizinischen Fakultäten  
der Universität Heidelberg zur Erlangung des  
medizinischen bzw. zahnmedizinischen Doktorgrades  
(*Dr. med.* bzw. *Dr. med. dent.*)**

vom 22. September 2006

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Promotion
- § 2 Promotionsleistungen
- § 3 Entscheidungsorgane für die Promotionen
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion
- § 5 Anmeldung und Annahme als Doktorand/Doktorandin
- § 6 Wissenschaftliche Betreuung des Doktoranden/der Doktorandin
- § 7 Dissertation
- § 8 Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 9 Begutachtung der Dissertation
- § 10 Bewertung und Annahme der Dissertation
- § 11 Mündliche Promotionsleistung
- § 12 Veröffentlichung der Dissertation
- § 13 Verleihung des medizinischen bzw. zahnmedizinischen Doktorgrades
- § 14 Verleihung des medizinischen bzw. zahnmedizinischen Doktorgrades ehrenhalber (h.c.)
- § 15 Rücknahme der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 16 Entziehung des Doktorgrades
- § 17 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

## **Anlagen**

1. Grundsätze der medizinischen Fakultäten der Universität Heidelberg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
2. Empfehlungen zur Beurteilung von Dissertationen

### **§ 1 Promotion**

- (1) Die Medizinischen Fakultäten verleihen den akademischen Grad eines Doktors/einer Doktorin der Medizin (*Dr. med.*) oder eines Doktors/einer Doktorin der Zahnheilkunde (*Dr. med. dent.*) aufgrund von Promotionsleistungen oder ehrenhalber.
- (2) Die Medizinischen Fakultäten bekennen sich zu den Leitenden Empfehlungen des Senates der Universität Heidelberg zur Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses und setzen diese in angemessener Weise um.

### **§ 2 Promotionsleistungen**

- (1) Die Promotionsleistung besteht in der Erarbeitung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und dient dem Nachweis der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit.
- (2) Die Promotionsleistung wird durch die Anfertigung einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung erbracht.

### **§ 3 Entscheidungsorgane für Promotionen**

- (1) Die Entscheidung im Rahmen des Promotionsverfahrens trifft, soweit nicht anders bestimmt ist, die Promotionskonferenz.
- (2) Mitglieder der Promotionskonferenz sind die dem Fakultätsrat angehörenden stimmberechtigten Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen sowie der Vorsitzende/die Vorsitzende des Promotionsausschusses oder dessen Stellvertreter/Stellvertreterin. Vorsitzender/Vorsitzende der Promotionskonferenz ist der Dekan/die Dekanin bzw. ein/eine von ihm/ihr bestellter/bestellte Vertreter/Vertreterin.
- (3) Die Promotionskonferenz wählt aus dem Kreis der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen der Fakultät mindestens einen Promotionsausschuss bestehend aus mindestens 6 Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte jeweils einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.
- (4) Die Promotionskonferenz überträgt dem Promotionsausschuss Aufgaben entsprechend §§ 5 bis 11.

### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion**

- (1) Zum Promotionsverfahren kann zugelassen werden, wer nach abgeschlossenem Studium die nach der Approbationsordnung für Ärzte/Ärztinnen bzw. Prüfungsordnung für Zahnärzte/Zahnärztinnen erforderliche ärztliche bzw. zahnärztliche Prüfung erfolgreich bestanden hat und die in § 5 Abs. 2 genannten Unterlagen vorlegt.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann bereits vor dem erfolgreichem Abschluss des Studiums der Medizin bzw. Zahnmedizin der Antrag auf Zulassung zur Promotion erfolgen. Eine vorläufige Zulassung wird unwirksam, wenn die ärztliche oder zahnärztliche Abschlussprüfung nach der Approbationsordnung endgültig nicht bestanden wird.
- (3) Gemeinschaftsdissertationen sind nicht zulässig.
- (4) Wird das Dissertationsvorhaben an einer Institution durchgeführt, deren Leiter/Leiterin nicht Mitglied der Fakultät ist, so ist zusätzlich dessen/deren Einverständniserklärung einzuholen.

- (5) Bewerber/Bewerberinnen, die ihr Examen im Ausland abgeschlossen haben, können zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn sie eine ausländische ärztliche bzw. zahnärztliche Prüfung bestanden haben, die nach Anforderungen an Vorbildung und Studiengang als der deutschen gleichwertig anzusehen ist. Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Ausbildung bzw. der ausländischen Prüfungen entscheidet der Dekan/die Dekanin nach Anhörung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz in Bonn bzw. einer anderen entsprechenden Prüfstelle, die die Gleichwertigkeit feststellen kann.
- (6) Der Dekan/die Dekanin kann auf Empfehlung des Promotionssausschusses bei fehlender Äquivalenz Auflagen (z. B. Eignungsprüfungen in bestimmten medizinischen bzw. zahnmedizinischen Fachgebieten) für die Zulassung zum Promotionsverfahren festlegen und den Bewerber/die Bewerberin nach bestandener Eignungsprüfung zum Promotionsverfahren zulassen. Die Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

## **§ 5 Anmeldung / Annahme als Doktorand/Doktorandin**

- (1) Zur Annahme als Doktorand/als Doktorandin ist ein Gesuch an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Promotionsausschusses zu richten. Über die Annahme entscheidet der Promotionsausschuss.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren sind beizufügen.
1. die Angabe des in Aussicht genommenen Themas für die Dissertation mit einem kurzen Konzept;
  2. die Zusicherung der wissenschaftlichen Betreuung durch ein habilitiertes Mitglied der Fakultät;
- (3) Die Annahme kann versagt werden, wenn
1. die Unterlagen unvollständig sind,
  2. das für die Dissertation gewählte Thema offensichtlich ungeeignet ist oder das Thema nicht in die Zuständigkeit der Fakultät fällt,
  3. die antragstellende Person bereits mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch unternommen hat,
  4. Gründe vorliegen, die den Entzug eines akademischen Grades rechtfertigen würden oder ein akademischer Grad entzogen worden ist.
- (4) Über den Antrag soll während der Vorlesungszeit in der Regel binnen sechs Wochen entschieden werden. Die Ablehnung des Antrags ist dem Bewerber/der Bewerberin mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung (§ 8).
- (5) Mit der Annahme als Doktorand/Doktorandin verpflichtet sich die Fakultät, die Dissertation als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und den Doktoranden/die Doktorandin bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen.

- (6) Der Doktorand/die Doktorandin ist verpflichtet, sich bei der Universität einzuschreiben, es sei denn, es besteht bereits eine Mitgliedschaft bei der Universität.
- (7) Die Promotion soll i.d.R. nach drei Jahren abgeschlossen sein. Eine Einschreibung kann höchstens für fünf Jahre erfolgen.

## **§ 6 Wissenschaftliche Betreuung des Doktoranden/der Doktorandin**

- (1) Alle der Medizinischen Fakultät Heidelberg bzw. der Medizinischen Fakultät Mannheim angehörigen Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen können Doktoranden/Doktorandinnen betreuen. Das Recht Doktoranden/Doktorandinnen zu betreuen kann auf Vorschlag der Fakultät vom Rektor auch auf qualifizierte Wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen (z.B. Nachwuchsgruppenleiter/Nachwuchsgruppenleiterinnen) übertragen werden. Die Grundsätze der Leitenden Empfehlungen des Senates zur Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses vom 20.09.05 sind dabei zu beachten.
- (2) Zwischen dem Doktoranden/der Doktorandin und dem Betreuer/der Betreuerin wird eine Vereinbarung geschlossen, in der Promotionsthema, die voraussichtliche Dauer der Promotion sowie insbesondere ein in der Regel auf höchstens drei Jahre angelegter Arbeitsplan festgelegt sind. Die Fortschritte des Dissertationsprojektes sollen regelmäßig erörtert werden. Sie beinhaltet auch die verpflichtende Erklärung des Betreuers/der Betreuerin, eine kontinuierliche Betreuung des Dissertationsvorhabens zu gewährleisten. Dies schließt ggf. die Benennung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin bzw. Stellvertreters/Stellvertreterin ein. Die Niederschrift wird vom Betreuer/der Betreuerin bis zum Abschluss des Verfahrens aufbewahrt, der Doktorand/die Doktorandin erhält eine Ausfertigung. Eine Mitbetreuung durch promovierte Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen ist namentlich festzulegen und in der Dissertation anzugeben.
- (3) Der Fakultätsrat kann Richtlinien für Promotionen festlegen, in denen u.a. die Einbindung von Doktoranden und Doktorandinnen in Interdisziplinäre Doktorandenkollegs, internationale Promotionsprogramme oder die Durchführung von Workshops der Doktoranden/Doktorandinnen eines Faches oder einer Fächergruppe mit Präsentation der Promotionsprojekte vorgeschrieben werden.
- (4) Auf Wunsch des Doktoranden/der Doktorandin bemüht sich der Promotionsausschuss darum, einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin oder eine/n Privatdozenten/Privatdozentin der Fakultät für die Betreuung des Doktoranden/der Doktorandin zu gewinnen.
- (5) Bei Arbeiten, die nicht unter unmittelbarer Betreuung durch ein Fakultätsmitglied nach Abs. 1 in einer wissenschaftlichen oder klinischen Einrichtung der Fakultät angefertigt wurden, sondern in einer Einrichtung, die nicht zur jeweiligen Medizinischen Fakultät gehört, muss die Einwilligung des Leiters/der Leiterin dieser Einrichtung zur Einreichung als Dissertation vorliegen.

- (6) Sofern der Doktorand/die Doktorandin in einer wissenschaftlichen oder klinischen Einrichtung der Fakultät arbeitet, ist das Einverständnis der Leitung dieser Einrichtung für die Benützung von Arbeitsmöglichkeiten dieser Einrichtung Voraussetzung. Das Einverständnis darf nur aus zwingenden Gründen versagt werden.

## **§ 7 Dissertation**

- (1) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und die Fähigkeit des Doktoranden/der Doktorandin zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in dem Promotionsfach nachweisen.
- (2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuss kann dem Doktoranden/der Doktorandin in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag gestatten, eine in einer anderen Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen, sofern die Begutachtung durch Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen oder Privatdozenten/innen der Fakultät möglich ist.
- (3) Die Dissertation kann bereits ganz oder zu Teilen veröffentlicht sein.

## **§ 8 Zulassung zur Promotionsprüfung**

- (1) Nach Fertigstellung der Dissertation beantragt der Doktorand/die Doktorandin beim Promotionsausschuss schriftlich die Zulassung zur Promotionsprüfung. Dem Antrag sind beizufügen:
1. Exemplare der Dissertation in der vom zuständigen Dekanat geforderten Anzahl;
  2. das Zeugnis über die bestandene ärztliche bzw. zahnärztliche Prüfung bzw. ein Antrag gemäß § 4 Abs. 2;
  3. ein Lebenslauf;
  4. gegebenenfalls aus der Dissertation hervorgegangene oder als Manuskript zum Druck angenommene Publikationen des Bewerbers/der Bewerberin;
  5. gegebenenfalls eine Erklärung des Betreuers/der Betreuerin, dass er/sie mit der Vorlage der Dissertation einverstanden ist. Wurde die Dissertation an einer Institution außerhalb der Fakultät angefertigt, so hat auch der/die dort betreuende Wissenschaftler/Wissenschaftlerin sein/ihr Einverständnis zu erklären;
  6. eine Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin, dass er/sie bisher an keiner anderen Stelle ein medizinisches bzw. zahnmedizinisches Promotionsverfahren beantragt bzw. sich einem solchen erfolglos unterzogen hat;
  7. eine Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin, dass er/sie die vorgelegte Dissertation selbst verfasst und sich dabei keiner anderen als der von ihm/ihr ausdrücklich bezeichneten Quellen und Hilfen bedient hat;

8. gegebenenfalls eine Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin, dass die Richtlinien der gültigen Tierschutzgesetzgebung eingehalten wurden (genehmigter Tierversuchsantrag) bzw. bei klinischen Studien die Genehmigung der Ethikkommission vorliegt. Kopien der Genehmigung sind vorzulegen;
9. Eine Zusammenfassung der Dissertation in deutscher und/oder englischer Sprache in der vom zuständigen Dekanat geforderten Anzahl.

§ 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (2) Die Entscheidung über die Zulassung zur Promotionsprüfung trifft der Promotionsausschuss.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen wenn
  1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion fehlen;
  2. die unter Abs. 1 aufgeführten Unterlagen nicht vollständig sind;
  3. die Dissertation nicht in den Wissenschaftsbereich der Medizin fällt bzw. keine Beziehung zu ihr aufweist;
  4. Tatsachen vorliegen, die nach dem Landesrecht einer Verleihung des Doktorgrades entgegenstehen bzw. den Entzug eines akademischen Grades rechtfertigen würden;
  5. der Bewerber/die Bewerberin bereits einen Doktorgrad in der entsprechenden Fachrichtung (Medizin bzw. Zahnmedizin) erworben hat oder
  6. der Bewerber/die Bewerberin einen im Ausland erworbenen Doktorgrad in der entsprechenden Fachrichtung (Medizin bzw. Zahnmedizin) erworben hat, der zur Führung des Dokortitels in Deutschland berechtigt.
  7. der Bewerber/die Bewerberin bereits mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch unternommen hat.
- (4) Eine Ablehnung des Zulassungsgesuchs ist dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich bekannt zu geben, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 9 Begutachtung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist von mindestens zwei Gutachtern/Gutachterinnen aus dem Kreis der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen der zuständigen Fakultät schriftlich zu begutachten. In der Regel fungiert der Betreuer/die Betreuerin der Dissertation als Erstgutachter/Erstgutachterin. Das gilt auch dann, wenn er/sie der Fakultät nicht mehr angehört. Weitere Gutachter/Gutachterinnen können vom Promotionsausschuss bestellt werden und bei Themen aus Grenzgebieten auch einer anderen Fakultät angehören.
- (2) Die Gutachter/Gutachterinnen sollen in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit, spätestens aber in der nächsten, nach Ablauf dieser Frist folgenden Sitzung des Promotionsausschusses bestellt werden.
- (3) Die Gutachter/Gutachterinnen bewerten Zielsetzung, Ausführung und wissenschaftliche Aussage der Dissertation und schlagen dem Promotionsausschuss

deren Annahme oder Ablehnung vor. Im Fall der Annahme der Dissertationsschrift bewerten sie diese nach Maßgabe von § 10 Abs. 1. Sie können Auflagen für die endgültige Fassung der Dissertation empfehlen.

## § 10 Bewertung und Annahme der Dissertation

- (1) Der Promotionsausschuss befindet unter Berücksichtigung der eingeholten Gutachten über die Annahme und Benotung der Dissertation. Der Promotionsausschuss kann auch externe Gutachten einholen und Auflagen zur Korrektur der Dissertation festlegen. Der Promotionsausschuss legt der Promotionskonferenz die Dissertation zur Annahme vor. Im Zeitraum zwischen Einladung und Beschlussfassung können die Dissertationen von den Mitgliedern der Promotionskonferenz im Dekanat eingesehen werden. Die von der Fakultät erstellten Bewertungskriterien, anhand derer die schriftliche Promotionsleistung zu begutachten ist, liegen der Promotionsordnung als Anlage bei.

Es werden folgende Prädikate erteilt:

- für eine ausgezeichnete Leistung: summa cum laude;
- für eine sehr gute Leistung: magna cum laude;
- für eine gute Leistung: cum laude;
- für eine genügende Leistung: rite.

Zwischennoten sind unzulässig.

- (2) Für eine Bewertung der Dissertation mit der Note "summa cum laude" holt der Promotionsausschuss zwei zusätzliche externe Gutachten ein.
- (3) Wird die Dissertation durch die Promotionskonferenz abgelehnt, so kann der Bewerber/die Bewerberin einmal nach Beantragung eines neuen Promotionsverfahrens eine neue Dissertation vorlegen. Die Ablehnung ist dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich bekannt zu geben, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 11 Mündliche Promotionsleistung

- (1) Ist die Dissertation angenommen, so bestimmt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Promotionsausschusses aus dem Kreise der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und Privatdozenten/Private dozentinnen der Fakultät die Prüfungskommission.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Der Betreuer/die Betreuerin ist in der Regel Mitglied der Prüfungskommission; er/sie kann ihr auch dann angehören, wenn er/sie nicht mehr Mitglied der Fakultät ist.

- (3) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel etwa eine Stunde und erfolgt im Dissertationsfach und in zwei weiteren Fächern der Medizin bzw. Zahnmedizin. Der Kandidat/die Kandidatin soll auf dem Gebiet, dem sein/ihr Dissertationsthema zugeordnet ist, einer besonders eingehenden Prüfung unterzogen werden. Die gesamte Prüfung wird als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ist die mündliche Prüfung bestanden, entspricht die Promotionsnote der Note der Dissertation.
- (4) Besteht der Kandidat/die Kandidatin die mündliche Prüfung nicht, so kann er/sie diese innerhalb von sechs Monaten einmal wiederholen. Besteht er/sie auch dann nicht, ist das Promotionsverfahren damit insgesamt erfolglos abgeschlossen.
- (5) Als mündliche Prüfung wird in der Regel die ärztliche oder zahnärztliche Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte/Ärztinnen oder Zahnärzte/Zahnärztinnen anerkannt, wenn zwischen dieser und der Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht mehr als 3 Jahre verstrichen sind. Der Vorsitzende/die Vorsitzende entscheidet aufgrund der vorgelegten Unterlagen des Kandidaten/der Kandidatin, inwieweit eine Befreiung von der mündlichen Prüfung erfolgen kann.

## § 12 Veröffentlichung der Dissertation

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist die Dissertation zu veröffentlichen. Dazu hat der Kandidat/die Kandidatin der Fakultät i.d.R. mindestens 8, höchstens jedoch 15 Pflichtexemplare seiner Dissertation zu überlassen.

Die Veröffentlichung kann erfolgen durch

- a) Buch- oder Photodruck oder
- b) in einer Zeitschrift oder als selbständige Veröffentlichung im Verlagsbuchhandel, wenn eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird oder
- c) eine elektronische Version, (on-line Verfahren), deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind. Der Doktorand/die Doktorandin überträgt der Universitätsbibliothek und der DDB (Die Deutsche Bibliothek) in Frankfurt/Leipzig damit das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen.

Bei einer Veröffentlichung gemäß Buchstabe c) ist zusätzlich eine Zusammenfassung der Dissertation auf elektronischem Datenträger zur Veröffentlichung durch die Fakultät zur Verfügung zu stellen. Hierfür kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden.

## § 13 Verleihung des medizinischen bzw. zahnmedizinischen Doktorgrades

- (1) Hat der Bewerber/Bewerberin die nach der Approbationsordnung für Ärzte/Ärztinnen bzw. nach der Prüfungsordnung für Zahnärzte/Zahnärztinnen durchgeführte ärztliche bzw. zahnärztliche Prüfung bestanden oder die Vor-

aussetzungen nach § 4 Abs. 5 und 6 erfüllt und die Pflichtexemplare abgegeben, so wird ihm/ihr der Doktorgrad durch Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde verliehen. Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation sowie die Benotung und nennt als Promotionsdatum den Tag, an dem das Promotionsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde. Sie wird von dem Dekan/der Dekanin der zuständigen Fakultät unterschrieben.

- (2) Erst mit Empfang der Promotionsurkunde wird das Recht zur Führung des Doktorgrades erworben.
- (3) Auf Wunsch eines/einer an der Medizinischen Fakultät Heidelberg bzw. der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg Promovierten kann 50 Jahre nach Ausstellung der Promotionsurkunde eine Jubiläumsurkunde ausgestellt werden. Hierfür ist ein Unkostenbeitrag zu entrichten.

#### **§ 14 Verleihung des medizinischen bzw. zahnmedizinischen Doktorgrades ehrenhalber (h. c.)**

- (1) Für hervorragende Verdienste auf den Gebieten der Medizin oder Zahnmedizin einschließlich ihrer Grenzgebiete kann die Fakultät mit Zustimmung des Senats den Grad eines Doktors/einer Doktorin der Medizin bzw. Zahnmedizin ehrenhalber (Dr. med. h. c./ Dr. med. dent. h. c.) verleihen.
- (2) Die Verleihung setzt einen Antrag von mindestens zwei Fakultätsmitgliedern aus dem Kreis der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen voraus. Über den Antrag entscheiden die Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen des Fakultätsrates mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zur Vorbereitung seiner Entscheidung bestellt er zwei Berichterstatter/Berichterstatterinnen aus seiner Mitte.
- (3) Die Verleihung des Dr. med. h. c. bzw. des Dr. med. dent. h. c. erfolgt durch Überreichung der hierfür angefertigten und von dem Dekan/der Dekanin unterschriebenen Urkunde, in der die Leistung des Promovenden/der Promovendenin hervorzuheben sind.

#### **§ 15 Rücknahme der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen**

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Kandidat/die Kandidatin eine Zulassungsvoraussetzung vorgetäuscht oder gefälscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann die Zulassung zum Promotionsverfahren zurückgenommen werden. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.
- (2) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Kandidat/die Kandidatin bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, so können einzelne oder alle Promotionsleistungen für ungültig erklärt werden. In schweren Fällen kann die Zulassung zum Promotionsverfahren zurückgenommen werden.

- (3) Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft die Promotionskonferenz. Vor der Beschlussfassung ist der Betroffene/die Betroffene zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und dem Betroffenen/der Betroffenen mit Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich zuzustellen.

## **§ 16 Entziehung des Doktorgrades**

- (1) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Soweit dort eine Zuständigkeitsregelung fehlt, ist die Promotionskonferenz zuständig.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist der Betroffene/die Betroffene zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und dem Betroffenen/der Betroffenen mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten für die Entziehung des Ehrendoktorgrades entsprechend.

## **§ 17 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultäten der Universität Heidelberg zur Erlangung des medizinischen bzw. zahnmedizinischen Doktorgrades (Dr. med. bzw. Dr. med. dent.) vom 8. Dezember 2004 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 20.12.04) außer Kraft.
- (2) Für Promotionsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits eingeleitet sind, gilt auf Antrag die Promotionsordnung gemäß Abs. 1, soweit das Landeshochschulgesetz nicht entgegensteht.

## **Anlage 1**

### **Grundsätze der Medizinischen Fakultäten der Universität Heidelberg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**

Dieser Text greift die Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) zu diesem Thema auf.

#### **1. Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis**

In der Wissenschaft Tätige (und dazu zählen auch Doktoranden/ Doktorandinnen) sind verpflichtet, die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu wahren und am eigenen Beispiel erfahrbar zu machen. Studierenden und dem wissenschaftlichen Nachwuchs sind diese Grundsätze zu vermitteln. Die Verantwortung hierfür tragen Hochschullehrer/ Hochschullehrerinnen in besonderem Maße. Nach den Empfehlun-

gen der DFG (Kommission "Selbstkontrolle in der Wissenschaft", Januar 1998) gelten für die gute wissenschaftliche Praxis folgende allgemeine Prinzipien:

- Beachtung der Regeln wissenschaftlichen Arbeitens;
- Dokumentation der Arbeitsergebnisse, einschließlich gesicherter Aufbewahrung von Primärdaten;
- konsequente Selbstkritik hinsichtlich der Arbeitsergebnisse und daraus getroffener Folgerungen;
- Ehrlichkeit hinsichtlich der Bedeutung von Beiträgen Dritter für die eigene Arbeit;
- verantwortungsvolle Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- uneingeschränkte Koordination der Beiträge aller in einer Arbeitsgruppe Tätigen durch den Leiter;
- Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse und Bekanntgabe aller zu deren Nachvollzug nötigen Bedingungen.

## **2. Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis:**

Als Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und, unter Umständen als wissenschaftlicher Betrug oder als Anstiftung zum wissenschaftlichen Betrug, gelten:

- Erfindung, Fälschung und Unterdrückung von Daten;
- Plagiat;
- erschlichene Autorenschaft in Publikationen;
- Ausschließen berechtigter Autorenschaften;
- fehlende oder unzureichende wissenschaftliche Diskussion in der Arbeitsgruppe;
- unzureichende Betreuung von Doktoranden/Doktorandinnen;
- Verlust oder unzureichende Dokumentation von Originaldaten;
- fehlende Belehrung der an der Forschung Beteiligten bezüglich der Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis;
- üble Nachrede in Bezug auf gute wissenschaftliche Praxis;
- Vertrauensbruch als Gutachter/Gutachterin oder Vorgesetzter/Vorgesetzte.

## **3. Verantwortlichkeit zur Umsetzung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis**

Jeder Wissenschaftler/jede Wissenschaftlerin ist eigenverantwortlich für sein/ihr Verhalten im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeit. Wer eine Arbeitsgruppe leitet, trägt die Verantwortung dafür, dass innerhalb der von ihm geleiteten Gruppe die Voraussetzungen zur guten wissenschaftlichen Praxis gegeben sind und die Regeln eingehalten werden. Dazu bedarf es der lebendigen Kommunikation innerhalb der Arbeitsgruppe, insbesondere aber der Offenlegung der wissenschaftlichen Daten im Rahmen der ständigen gruppeninternen Diskussion.

Daher ist es die Aufgabe von Leitern/Leiterinnen wissenschaftlicher Arbeitsgruppen, dafür zu sorgen, dass allen Mitgliedern der Gruppe ihre Rechte und Pflichten im Sinne der guten wissenschaftlichen Praxis bekannt sind. Sie haben die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass nach diesen Regeln verfahren wird. Insbesondere ist Wert darauf zu legen, dass die von den einzelnen Mitgliedern der Gruppe erarbeiteten Hypothesen, Theorien und vor allem wissenschaftlichen Daten offen diskutiert und kritisch geprüft werden. Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitsgruppe ver-

langt Präsenz und Überblick. Wo sie nicht hinreichend vorhanden ist, müssen Leitungsaufgaben delegiert werden.

#### **4. Betreuung von Doktoranden/Doktorandinnen**

Der Betreuer/die Betreuerin arbeitet mit den entsprechenden Doktoranden/Doktorandinnen vor Beginn der eigentlichen Arbeit eine schriftliche Skizze über die Ziele und Durchführung des geplanten Projektes aus. Die Skizze enthält den schriftlichen Hinweis, dass der Doktorand/die Doktorandin von dem Betreuer/der Betreuerin auf die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis hingewiesen wurde. Kommt es im Verlauf der Durchführung der Arbeit zu Konfliktsituationen zwischen den Beteiligten, kann der Dekan/die Dekanin oder der Vorsitzende/die Vorsitzende des Promotionsausschusses als Vermittler/Vermittlerin hinzugezogen werden.

#### **5. Dokumentationspflicht**

Primärdaten als Grundlage für Veröffentlichungen bleiben auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Arbeitsgruppe, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre zugänglich. Der/die jeweilige Wissenschaftler/Wissenschaftlerin trägt hierfür die Verantwortung. Ihm/ihr obliegt die Nachweispflicht für eine ordnungsgemäße Protokollierung. Jedes Experiment sowie jede numerische Rechnung ist in allen Detailschritten so zu protokollieren, dass im Bedarfsfall ein Kundiger/eine Kundige das Experiment wiederholen bzw. die Rechnungsgrundlagen nachvollziehen kann. Die Reproduzierbarkeit eines wissenschaftlichen Experimentes ist dessen primärer Test. Protokoll- bzw. Arbeitshefte müssen einen festen Einband und durchnummerierte Seiten enthalten, es dürfen keine Seiten entfernt werden. Sie müssen sicher aufbewahrt werden. Das Abhandenkommen von Originalen aus einem Labor verstößt gegen Grundregeln wissenschaftlicher Sorgfalt und rechtfertigt primär den Verdacht eines unredlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens.

Wechselt ein Wissenschaftler/eine Wissenschaftlerin die Institution, verbleiben die Originaldaten grundsätzlich dort, wo sie erhoben wurden. In besonderen Einzelab-sprachen zwischen der "alten Institution" und der "neuen Institution", an der der Wis-senschaftler/die Wissenschaftlerin tätig sein wird, kann die Aufbewahrung der Ori-ginaldaten anders geregelt werden. Die Absprache über den Verbleib der Protokolle ist auf dem Originaldatenträger zu protokollieren und von den beteiligten Personen zu unterschreiben.

#### **6. Veröffentlichungen, Autorenschaft**

Autoren/Autorinnen wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen gemeinsam die Verantwortung für deren Inhalt. Eine so genannte "Ehrenautorenschaft" ist ausgeschlossen.

In Veröffentlichungen, in denen insbesondere neue wissenschaftliche Ergebnisse dargestellt werden, sind die Ergebnisse vollständig und nachvollziehbar zu beschreiben. Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt nachzuweisen (Zitate). Bereits früher veröffentlichte Ergebnisse sind in klar ausgewiesener Form und insoweit zu wiederholen, wie es für das Verständnis des Zusammenhanges notwendig ist.

Als Autoren/Autorinnen einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung sollen nur diejenigen aufgeführt werden, die zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskriptes selbst wesentlich beigetragen und der gemeinsamen Veröffentlichung zugestimmt haben, d.h. sie verantwortlich mittragen. Dem Ausmaß des Beitrages von Doktoranden/Doktorandinnen für eine Veröffentlichung ist -ggf. auch durch deren Erstautorenschaft- Rechnung zu tragen.

## Anlage 2

### Empfehlungen zur Beurteilung von Dissertationen

Vom Referenten (Betreuer)/von der Referentin (Betreuerin) und, so weit wie möglich, auch vom Koreferenten/von der Koreferentin sollten grundsätzlich folgende Kriterien bei der Beurteilung einer Arbeit berücksichtigt werden:

1. Die Befähigung des/der Doktoranden/in zur wissenschaftlichen Arbeit und zum kritischen Denken, einschließlich der Fähigkeit, aus durch Literaturstudium gewonnenen Erkenntnissen und vom Betreuer/von der Betreuerin vermittelten methodischen Grundlagen selbstständig Lösungswege für die vorgegebenen Probleme zu entwickeln.
2. Die Eignung der angewandten Methoden zur Gewinnung und kritischen Überprüfung von Daten und Informationen sowie zu ihrer Interpretation.
3. Das persönliche Engagement und die Aktivität, mit der die gestellte Aufgabe bewältigt wurde, die sinnvolle Arbeitsplanung und die sinnvolle Strukturierung des Aufgabenkomplexes sowie der termingerechte Abschluss der Arbeit.
4. Redaktionelle Aspekte der Dissertation: Länge und Proportionierung der Arbeit, Darstellung der Grundlagen, des Untersuchungsgutes, der Untersuchungsmethodik, der Ergebnisse (einschließlich Tabellen und Abbildungen) und der Literatur, Stil und Ausdruck.

Über die allgemeinen Kriterien hinaus werden für die Benotung nachstehende Empfehlungen gegeben (\*):

#### **3 = Rite:**

- a) Beobachtungsstudien (z.B. „retrospektive Studien“ ohne wesentliche neue Gesichtspunkte, Fallzusammenstellungen einfacher Art, Kasuistiken seltener Fälle.
- b) Experimentelle, im Wesentlichen nachvollziehende Arbeiten unter Anleitung mit etablierten Methoden.
- c) theoretische Arbeiten einfachen, überwiegend referierenden Charakters.

#### **2 = Cum laude:**

- a) Selbstständig durchgeführte Beobachtungsstudien mit klarer Fragestellung zur Gewinnung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse.
- b) Experimentelle Arbeiten unter Einbeziehung verschiedener etablierter, schwieriger Methoden mit selbstständiger Durchführung der Experimente, Arbeitsplanung und Strukturierung des Aufgabenkomplexes durch den/die Doktoranden/in.
- c) Theoretische Arbeiten, die bei vorgegebener wissenschaftlicher Problematik ein deutliches Maß eigener Initiative des/der Doktoranden/in zur Entwicklung wissenschaftlicher Lösungswege erkennen lassen.

**1 = *Magna cum laude*:**

- a) Anspruchsvolle Beobachtungsstudien, die zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben (i.d.R. Annahme einer Veröffentlichung in einer „peer reviewed“ wissenschaftlichen Zeitschrift) und im Wesentlichen von dem/der Doktoranden/in selbstständig geplant und durchgeführt worden sind.
- b) Experimentelle, methodisch schwierige Arbeiten, die zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben (i.d.R. Annahme einer Veröffentlichung in einer „peer reviewed“ wissenschaftlichen Zeitschrift), unter Einbeziehung neuer bzw. durch den/die Doktoranden/in modifizierter Methoden bei im Wesentlichen selbstständiger Planung und Durchführung der Arbeiten.
- c) Theoretische Arbeiten, die, gestützt auf eine umfassende Bearbeitung der Literatur und kritischer Analyse bestehender Daten und Auffassungen, zu einer vom/von der Doktoranden/in eigenständig entwickelten und überzeugend begründeten neuen wissenschaftlichen Erkenntnis oder Auffassung (i.d.R. Annahme einer Veröffentlichung in einer „peer reviewed“ wissenschaftlichen Zeitschrift) geführt haben.

***Summa cum laude*:**

- a) Arbeiten, die zu bedeutsamen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben (Veröffentlichung in „peer reviewed“ wissenschaftlichen Zeitschriften mit dem/der Doktoranden/in als Erstautor/in), mit neuen, originellen, über 1a) hinausgehenden Untersuchungs- bzw. Beobachtungsmethoden, die von dem/der Doktoranden/in selbstständig entwickelt und durchgeführt worden sind.
- b) Experimentelle Arbeiten mit neuen bedeutsamen wissenschaftlichen Erkenntnissen (Veröffentlichung in anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften, mit dem/der Doktoranden/in als Erstautor/in), die auf der Basis eines selbstständig erarbeiteten Versuchsplanes und mit selbstständig entwickelten Untersuchungsmethoden gewonnen worden sind und ein hohes Maß an Originalität aufweisen.
- c) Theoretische Arbeiten, die zu neuen bedeutsamen wissenschaftlichen Erkenntnissen (Veröffentlichung in anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften

oder Buchreihen mit dem/der Doktoranden/in als Erstautor/in) geführt haben. Diese wurden durch einen neuen, originellen Denkansatz und ein komplexes theoretisches Modell ermöglicht, die der/die Doktorand/in selbst entwickelt und überzeugend dargestellt hat.

\*Experimentell im Sinne dieser Empfehlungen ist eine Studie dann, wenn die Einflussfaktoren, die studiert werden sollen, vom Untersucher selbst oder nach einem von ihm festgelegten Verfahren gesteuert werden, wie z.B. bei in-vitro-Experimenten, Tierversuchen und randomisierten klinischen Studien. Studien, bei denen die Einflussfaktoren nur festgestellt (beobachtet) werden, wie z.B. bei Fall-Kontroll-Studien oder Kohortenstudien, sind hier unter Beobachtungsstudien zusammengefasst. Theoretisch werden hier solche Arbeiten genannt, für die keine eigene Datengewinnung erfolgt ist.

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. September 2006, S. 715.